



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/59-II/2/87

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten SRB und Kollegen betreffend das Verhalten von Polizeibeamten gegenüber einem behinderten Rollstuhlbewohner (Nr. 680/J)

588/AB

1987-08-07

zu 680 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten SRB und Genossen am 3.7.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 680/J betreffend das Verhalten von Polizeibeamten gegenüber einem behinderten Rollstuhlbewohner, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Die einschreitenden Beamten sind aufgrund der Angaben der Kaufhausdetektive davon ausgegangen, daß die beiden Behinderten durch bewußtes Zusammenwirken den Tatbestand des Diebstahls in Gesellschaft verwirklicht haben. Die Festnahme erfolgte gemäß § 177 Abs. 1 Z. 2 StPO in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Z. 3 StPO.

Zu Frage 2: Die zu diesem Problem über meinen Auftrag eingeleiteten Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach den bislang vorliegenden Angaben der einschreitenden Beamten habe sich der Festgenommene mit der Mitteilung, daß der Amtsarzt bereits verständigt sei, zufrieden gegeben. Keinesfalls habe man die ärztliche Hilfeleistung verweigert. Es seien beim Festgenommenen keine akuten Krankheitsscheinungen wahrgenommen worden. Auch bei seiner Vernehmung durch den rechtskundigen Beamten sei eine Verschlechterung des körperlichen Zustandes nicht feststellbar gewesen.

- 2 -

Zu Frage 3: Die diesbezüglichen Erhebungen sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen wurden die Festgenommenen nach Feststellung der Haftunfähigkeit um 17.45 Uhr aus der Haft entlassen. Sie hätten sich jedoch aus Zweckmäßigkeitssgründen bereit erklärt, im Amt zu bleiben, damit gleich eine Vernehmung über den Vorfall durchgeführt werden kann.

Zu Frage 4: Konkrete Weisungen über den Umgang mit behinderten Menschen bestanden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres bisher nicht. Den bedauerlichen Vorfall habe ich aber bereits zum Anlaß genommen, eine entsprechende generelle Anordnung zu treffen.
Gesetzlichen Bestimmungen, die speziell den Umgang mit behinderten Menschen regeln, sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 5: Die Exekutivbeamten werden im Umgang mit Menschen geschult. Eine Spezialausbildung für den Umgang mit behinderten Menschen erfolgt nicht und ich halte eine solche auch nicht für erforderlich, da im allgemeinen die psychologisch geschulten Beamten wissen, daß behinderten Personen gegenüber eine besondere Rücksichtnahme geboten ist.

Zu Frage 6: Sollten Erhebungen die Berechtigung der Vorwürfe ergeben, werden gegen die verantwortlichen Beamten die adäquaten disziplinären Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 7: Zwei Polizeigefangenenhäuser, nämlich jene der Bundespolizeidirektion Steyr und der Bundespolizeidirektion Villach, sind mit behindertengerechten sanitären Anlagen ausgestattet. In den Amtsgebäuden der Bundespolizeidirektion Salzburg und Klagenfurt sind Behinderten-WC vorhanden.

Das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Donaustadt, das Wachzimmer Wien 19., Hardtgasse, sowie das

- 3 -

- 3 -

Bundesamtsgebäude, in dem auch die Bundespolizeidirektion Wels und deren Polizeigefangenenumbruch untergebracht ist, sind behindertengerecht ausgeführt.

Seit dem Inkrafttreten der Ö-Norm B 1.600 (bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte und alte Personen) mit 1.7.1977 wurde diese bei allen Neubauten der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie berücksichtigt. Zuletzt wurden das Gebäude des Landesgendarmeriekommmandos und der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg in Bregenz am 1.7.1987 fertiggestellt und bezogen, die entsprechende Adaptionen aufweisen. Gleiches gilt für Generalsanierungen, soweit es die Baulichkeit zuließ.

Karel Blecha